

OFFENER BRIEF Tierversuchskommissions-Besetzungspolitik

Dr. Norbert Alzmann, mit Dr. Kirsten Tönnies und Kreisoberveterinärin a.D. Karl Pfizenmaier

An das
Regierungspräsidium Tübingen
Frau Abteilungsdirektorin Anita Schmitt
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
per E-Mail an anita.schmitt@rpt.bwl.de

nachrichtlich an:

Herrn Regierungspräsidenten Klaus **Tappeser**, klaus.tappeser@rpt.bwl.de,
Herrn Peter **Hauk** MdL, Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie Vorsitzender des Landesbeirat für Tierschutz im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württ., peter.hauk@cdu.landtag-bw.de,
Frau Martina **Braun** MdL, Sprecherin für Tierschutz der Fraktion der GRÜNEN im Landtag, martina.braun@gruene.landtag-bw.de,
Frau Thekla **Walker** MdL, Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW, vormals Sprecherin für Tierschutz der Grünen Landtagsfraktion, poststelle@um.bwl.de,
Frau Petra **Olschowski** MdL, Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, poststelle@km.kv.bwl.de,
Frau Renate **Rastätter**, Sprecherin LAG Tierschutzpolitik BW, renate.rastaetter@web.de,
Frau Christina C. **Eberle**, Sprecherin LAG Tierschutzpolitik BW, Christina.C.Eberle@gmx.de,
Frau Dr. Julia **Stubenbord**, Landesbeauftragte für Tierschutz, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, julia.stubenbord@mlr.bwl.de,
Herrn Stefan **Hitzler**, Landestierschutzverband BW e.V., stefan.hitzler@landestierschutzverband-bw.de,
Frau Martina **Klausmann**, Landestierschutzverband BW e.V., mail@landestierschutzverband-bw.de,
Herrn Dr. Christoph **Maisack**, Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V., cmaisack@web.de,
Frau Dr. Barbara **Felde**, Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V., b.felde@djgt.de,
Frau Univ.-Prof. Dr. Eve-Marie **Engels**, i.R., eve-marie.engels@uni-tuebingen.de,
Frau Sabrina **Engel**, PETA Deutschland e.V., SabrinaE@peta.de,
Frau Tina **Stippe**, PETA Deutschland e.V., TinaS@peta.de,
Herrn Torsten **Schmidt**, Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V., torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de,
Frau Dagmar **Oest**, Menschen für Tierrechte - Baden-Württemberg e.V., info@tierrechte-bw.de,
Herrn Dr. Eisenhart **von Loeper**, e.vonloeper@t-online.de,
Frau **Julia Weller**, redaktion@bnn.de,
Frau Katja **Korf**, redaktion@schwaebische.de,
Herrn Gernot **Stegert**, stegert@tagblatt.de,
Herrn Martin **Rücker**, mail@martinruecker.com,
Herrn Dirk **Kurbjuweit**, dirk.kurbjuweit@spiegel.de,
Herrn Jochen **Wegener**, kontakt@zeit.de.

Neu-Ulm/Hattersheim/Kleve, 14. November 2023

Sehr geehrte Frau Schmitt,

aus gesundheitlichen Gründen kann ich Ihnen erst jetzt schreiben.

Vielen Dank für das freundliche Telefonat am Montag den 21.08.2023! Ich wollte mich bei Ihnen telefonisch kundig machen, ob ich denn für die neue Berufungsperiode berufen werde und die Sitzungs-Termine des 2. Halbjahres erfahren, da ich bislang von der Behörde noch *keinerlei Nachricht* erhalten hatte.

Ernüchterung und Enttäuschung

Zu meinem Erstaunen erfuhr ich jedoch von Ihnen, dass Sie die Neubesetzung der zur Neuberufung anstehenden ersten Tübinger Tierversuchskommission zwar wieder paritätisch vornehmen konnten – da wie Sie erklärten, eine entsprechende Bewerber-Auswahl vorlag –, dass Sie mich dabei jedoch *nicht mehr* berufen werden, **nicht einmal als stellvertretendes Mitglied der Kommission** – und auch meine beiden mitunterzeichnenden Kolleg*innen nicht.

Es stellt sich uns die Frage, weshalb.

Ich wurde im August 2011 als Diplombiologe und Bioethiker berufen als Tierschutzvertreter und Nachfolger sowie auf Empfehlung von Herrn Prof. Dr. Manfred Wolff (+) – Mathematiker an der Universität Tübingen, seit Anbeginn der Kommission im Jahre 1986 als Tierschutzvertreter in der Kommission und aktiv im Landestierschutzbeirat, der selbst mehrfach öffentlich an der Uni Tübingen zur Kommissionstätigkeit referierte, nachdem er mehrere meiner Vorträge zu meinem Dissertationsprojekt „Ethische und rechtliche Aspekte neurowissenschaftlicher Tierversuche“ im DFG-Graduiertenkolleg „Bioethik“ am Internationalen Zentrum für Ethik in den Wissenschaften Tübingen (IZEW) besucht hatte – und ich war seitdem **über den Zeitraum von 4 Berufungsperioden als von Seiten des Tierschutzes vorgeschlagenes ordentliches Mitglied** der ehrenamtlichen Tierversuchskommission tätig.

Initial wurde ich vorgeschlagen vom Landestierschutzverband Baden-Württemberg¹ sowie von Frau Prof. Dr. Eve- Marie Engels², Lehrstuhl für Ethik in den Biowissenschaften der Eberhard Karls Universität Tübingen, die meine Doktorarbeit zusammen mit Herrn Prof. Dr. Werner J. Schmidt (+), Neuropharmakologe an der Uni Tübingen, tandembetreute.³

¹ Schreiben des Landestierschutzverbandes vom 29.06.2011 an Abteilungspräsidentin Frau Dr. Gabriele Reiser, RP Tübingen.

² Antwort von Frau Prof. Dr. E.-M. Engels vom 18.05.2011 mit Gesprächsvermittlung auf die Anfrage von Referatsleiter Herrn Dr. Jörn Hilmers, RP Tübingen per E-Mail vom 18.05.2011.

³ Die Dissertation „Zur Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen“ erschien 2010 und wurde um die neue Rechtslage aktualisiert im Jahre 2016 als Band 6 der vom IZEW herausgegebenen Reihe Tübinger Studien zur Ethik, im Narr Francke Attempto Verlag Tübingen publiziert (Alzmann 2016, 500 S.).

So wurde ich im vergangenen Berufszeitraum im Sommer 2020 wieder vorgeschlagen vom Landestierschutzverband Baden-Württemberg e.V., von der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. (DJGT) und von Frau Prof. Dr. Eve- Marie Engels, i.R., Lehrstuhl für Ethik in den Biowissenschaften (mittlerweile im Ruhestand).

Das Ergebnis Ihrer Neuberufung, ohne mich/uns weiterhin zu berufen ist für mich persönlich und aus Sicht der vorschlagenden Institutionen doch recht ernüchternd und enttäuschend.

Nur eine der von den Tierschutzorganisationen benannten 4 Kandidat*Innen wurde berücksichtigt – jedoch erneut nicht wie vorgeschlagen

Von den in Baden-Württemberg ansässigen Tierschutzorganisationen und der bundesweit wirkenden DJGT mit Sitz in Berlin (die vom RP Tübingen in den vergangenen Jahren stets um Vorschläge geeigneter Personen angefragt wurde) wurden neben mir folgende drei Personen vorgeschlagen:

Frau *Dr. Tina Stippe*, promoviert in psychiatrischer klinischer Forschung, M.Sc. Biochemie sowie Master of Health Business Administration (MHBA), die als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei PETA Deutschland in Stuttgart tätig ist und von derselben Organisation als ordentliches Mitglied vorgeschlagen wurde, sowie die praktizierende Tierärztin Frau *Dr. med. vet. Kirsten Tönnies* und Herr Kreisoberveterinär a.D. *Karl Pfizenmaier*, die beide wieder erneut als stellvertretende Mitglieder von der DJGT vorgeschlagen wurden und bislang bereits als stellvertretende Kommissionsmitglieder berufen waren.

Von allen 4 Kandidat*innen wurde jedoch lediglich Frau Dr. Stippe berufen, allerdings nicht als ordentliches Mitglied in die zur Neuberufung anstehende erste Tübinger Tierversuchskommission, sondern **in die zweite Tierversuchskommission, die momentan gar nicht zur Neuberufung ansteht und dort jedoch nur als stellvertretendes Mitglied** – in gleicher Weise wie vor drei Jahren die Verhaltens-, Kognitions- und Neurobiologin *Anne Meinert, M.Sc.*, damals ebenfalls wissenschaftliche Mitarbeiterin von PETA, die in die seinerzeit ebenfalls nicht zur Neuberufung anstehende zweite Kommission und lediglich als Stellvertreterin berufen wurde.⁴

⁴ Vgl. dazu die Artikel zur vorangegangenen Kommissionsberufung im Jahre 2020:

- »**Tierschützer fühlen sich ausgebremst** - Streit um Besetzung von Expertenrunden zu Tierversuchen – Kritiker nicht erwünscht?« von Katja Korf, Schwäbische Zeitung, WIR IM SÜDEN, Montag, 27.07. 2020, Seite 2, online-Version https://www.schwaebische.de/sueden/baden-wuerttemberg_artikel,-tierschuetzer-fuehlen-sich-ausgebremst-_arid,11250294.html;
- »Genehmigungsprozess für Tierversuche – **Neue Tierversuchskommission in Tübingen paritätisch besetzt – warum Tierschützer dennoch unzufrieden sind**« von Julia Weller, 07.08.2020, 16:00 Uhr <https://bnn.de/nachrichten/baden-wuerttemberg/neue-tierversuchskommission-in-tuebingen-paritaetisch-besetzt-warum-tierschuetzer-dennoch-unzufrieden-sind>;
- »Neubesetzung – Peta in der Tierversuchskommission - **Unzufrieden mit „Ersatzbank“**« Reutlinger General-Anzeiger (v) 07.08.2020;
- »**PETA enttäuscht über Berufung**«, Schwäbisches Tagblatt, 12.08.2020;
- sowie die gemeinsame Pressemitteilung vom 27.07.2020: »**Pressemitteilung von PETA Deutschland und der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. zur unzureichenden Berücksichtigung von Tierschutzvertretern bei der Besetzung der Tierversuchskommission beim Regierungspräsidium Tübingen**« https://djgt.web19.s60.goserver.host/wp-content/uploads/2020/11/200727_DJGT_peta_PM_Paritaet_Tuebingen_zweite_PM.pdf;

Die vorgeschlagenen Kandidat*innen erfüllen mehr, als die gesetzlichen Anforderungen

Die DJGT hatte beim Übermitteln der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten im Schreiben vom 27.06.2023 darauf hingewiesen, dass diese nicht nur die Anforderungen des § 42 Abs. 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung erfüllen,⁵ wonach die von Seiten der Tierschutzorganisationen vorzuschlagenden Personen auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sein müssen, sondern **sie erfüllen darüber hinaus auch die Bedingung, die für die Wissenschaftler in der Kommission gelten**: Sie haben „die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung“ (§ 42 Abs. 1 der Verordnung), namentlich erbracht durch ein entsprechendes Studium und sie verfügen über einschlägige Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Tierversuche. In den bisherigen Schreiben der Behörde an die Tierschutzorganisationen hatten das RP sodann auch betont, Sie wünschten sich Vorschläge von Kandidat*innen, die dazu in der Lage sind, *Tierversuche auch inhaltlich zu beurteilen*, um mit den berufenen Kommissionsmitgliedern der Wissenschaft eine Diskussion „auf Augenhöhe“ zu ermöglichen. In einem anderen Schreiben an Herrn Pfizenmaier betonte die Behörde die fachliche Tiefe bei der Diskussion der Anträge, die es erlaube, *Unstimmigkeiten bei der Antragstellung kritisch zu diskutieren und Refinement nach Möglichkeit umzusetzen*.

In ihrem Antwortschreiben vom 31. Juli 2023 an die **DJGT** erklären Sie nun, die DJGT sei am 01. Juni 2023 – wie auch andere Tierschutzorganisationen sowie wissenschaftliche Einrichtungen – angeschrieben und um Vorschläge für die Benennung von Mitgliedern bis zum 03.07.2023 gebeten worden. Allerdings sei das Schreiben an die DJGT wegen falscher Adresse wieder zurückgesendet worden, worauf hin Sie mit einem zweiten Schreiben vom 20.06.2023 die DJGT gebeten haben, bis zum 10.07.2023 Vorschläge einzureichen. **Tatsächlich kam auch das zweite Schreiben der Behörde vom 20. Juni 2023 nicht in der Geschäftsstelle der DJGT an!**⁶

Sie bedauern im Schreiben vom 31. Juli, es sei bis zum 10. Juli kein Vorschlag der DJGT eingegangen, weshalb sie aufgrund der bereits eingegangenen Vorschläge eine sorgfältige und verantwortungsvolle Auswahl der Kommissionsmitglieder getroffen und eine paritätische Besetzung der Kommission erzielt hätten.

Da aufgrund von Urlaub das Vorschlagsschreiben des **Landestierschutzverbandes**, in dem ich auch für diese neue Sitzungsperiode wieder vorgeschlagen wurde, erst am 06. Juli an die Behörde gesendet werden konnte, war dies zwar die ursprüngliche Frist betreffend geringfügig verspätet, jedoch **noch innerhalb der für die DJGT angesetzten neuen Frist vom 10. Juli, insofern stand zumindest ich mit**

-
- die Pressemitteilung von PETA vom 06.08.2020: »**Tierschutz in Tübinger Tierversuchskommissionen künftig auch durch PETA stärker repräsentiert – kritische Stimmen dennoch unerwünscht**«
<https://www.peta.de/tierschutz-in-tuebingen-tierversuchskommissionen-kuenftig-auch-durch-peta-staerker>;
 - sowie das gemeinsame Statement von PETA und DJGT vom 06.08.2020: »**Stellungnahme von PETA Deutschland e.V. und der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. (DJGT) zur unzureichenden Berücksichtigung vorgeschlagener Tierschutzvertreter bei der Besetzung der Tübinger Tierversuchskommission**«
https://www.peta.de/wp-content/uploads/2020/12/2020-08-06_PETA-DJGT-Stellungnahme-Paritaet-Tue_FINAL.pdf

⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/tierschversv/_42.html

⁶ Mitteilung von Frau Dr. Barbara Felde, stellv. Vorsitzende der DJGT, nach Rückfrage in der Geschäftsstelle.

anderen Bewerber*innen zu diesem Zeitpunkt bereits aktenkundig zur Verfügung.

Ihre Mitarbeiterin Frau Dr. Hogleve durfte ohnehin davon ausgehen, dass ich daran interessiert bin, weiterhin in der Kommission zu bleiben. PETA sendete ihren Vorschlag erst am 14.07.2023 und doch wurde Frau Dr. Stippe – zumindest als Stellvertreterin – berufen, wenn auch für die zweite Kommission.

Die DJGT hatte mittlerweile auf anderem Wege von der Neuberufung erfahren und mit dem oben erwähnten Schreiben vom 27. Juni proaktiv die oben genannten Kandidat*innen vorgeschlagen und dabei auch den Vorschlag von PETA genannt. Die Tierschutzorganisation **PETA war von Ihnen nicht angeschrieben worden**, sondern erhielt ebenfalls auf anderem Wege Kenntnis von der Neuberufung und schlug Frau Dr. Stippe am 14. Juli proaktiv vor. **Dies irritiert insofern**, da Herrn Dr. Haferbeck, dem damaligen Ansprechpartner von PETA, von der Behörde versichert wurde, dass diese die „hierfür in Frage kommenden Tierschutzorganisationen“ im Vorfeld von Neuberufungen der Kommissionen in Kenntnis setze.⁷ **Auch der Bund gegen Missbrauch der Tiere** (einer der drei verbandsklageberechtigten Vereine in Baden-Württemberg) **wurde nicht von Ihnen angeschrieben**.

Meine frühzeitige Nachfrage bei Ihrer Mitarbeiterin Frau Dr. Hogleve Anfang dieses Jahres, ob die Tierschutzorganisationen von der Behörde wieder angeschrieben werden, beantwortete sie damit, dass es Sache der Behörde sei, die Tierschutzorganisationen anzusprechen und dass diese das schon machen werde. Ich gehe davon aus, dass Frau Dr. Hogleve das zugleich zweifelsfrei als Signal von mir verstanden hatte, dass ich daran interessiert bin, weiterhin in der Kommission zu bleiben. Ich habe sodann nichts weiter unternommen. Es sei angemerkt, dass es vom RP in den vergangenen Jahren seit 2014 **als nicht notwendig angesehen wurde**, dass von Kommissionsmitgliedern erneute Vorschlagsschreiben beizubringen sind – ich habe dies jedoch stets getan, um damit zugleich auch zu signalisieren, dass ich *auch weiterhin das Mandat der vorschlagenden Institutionen* habe. Wir wurden vor dem Ende des alten Berufszeitraums lediglich von der Behörde gefragt, ob wir in der Kommission bleiben wollen und eine positive Antwort unsererseits war in Verbindung mit dem initialen Vorschlagsschreiben zur allerersten Berufung **hinreichend für die Legitimierung der weiteren Mitgliedschaft in der Kommission**. Das galt für alle Mitglieder und ich vermute, dass das RP davon abgesehen hat, zu überprüfen, ob die jeweilige ursprünglich vorschlagende Institution auch weiterhin hinter dem/der jeweiligen Kandidaten/Kandidatin steht. Das ist auch insofern naheliegend, da gem. Drucksache 16/8566 des Landtags von Baden-Württemberg vom 28.07.2020⁸ die Regierungspräsidien es als nicht notwendig ansehen, den vorschlagenden Institutionen ein Feedback zu geben – dies sei „im Verfahren nicht vorgesehen“ –, ob und in welcher Weise deren jeweilige Vorschläge im Zuge der Neuberufung berücksichtigt wurden oder auch nicht. Wenn also eine vorgeschlagene Person in die Kommission berufen wurde und ihre Kommissionsmitgliedschaft nicht selbständig an die vorschlagende Institution kommuniziert, erhält die

⁷ Schreiben von Frau Dr. Gabriele Reiser (seinerzeitige Abteilungspräsidentin des RP Tübingen) vom 22.06.2016 an Herrn Dr. Haferbeck von PETA Deutschland e.V.: Herrn Dr. Haferbeck wurde für dessen Mitteilung und die Bereitschaft, eine Person für die Mitarbeit in einer der beratenden Kommissionen beim RP Tübingen vorzuschlagen, gedankt. U.a. wurde ihm jedoch mitgeteilt, dass die aktuelle Neuberufung einer der beiden Kommissionen *zwischenzeitlich abgeschlossen* sei. *Das Regierungspräsidium schreibe grundsätzlich die hierfür in Frage kommenden Tierschutzorganisationen im Vorfeld dieses Termins an.*

⁸ https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/8000/16_8566_D.pdf hier S. 5

vorschlagende Institution keinerlei Kenntnis darüber, ob und wie lange die vorgeschlagenen Personen in der Kommission mitwirken.

Ausgewogene Kommissionsbesetzung?

Im Schreiben des DJGT-Vorsitzenden Dr. Christoph Maisack vom 27. Juli 2023 hatte die DJGT zum Ausdruck gebracht, man habe sehr begrüßt, dass bei der letzten Neuberufung der ersten Tübinger Kommission im Sommer 2020 diese entsprechend einem *Erlass des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz aus dem Jahre 2013*⁹ paritätisch besetzt wurde.

In Ihrem Schreiben vom 31. Juli 2023 erklären Sie, sehr geehrte Frau Schmitt, dass sie davon ausgehen, dass das Präsidium nun eine fachkompetente Kommission berufen habe (Anm. jedoch *ohne* Berücksichtigung der vom Landestierschutzverband, der DJGT und PETA vorgeschlagenen Kandidat*innen für aktuell neu zu berufende Kommission), die sich **ergebnisoffen und zielorientiert** austausche, um **im schwierigen Spannungsfeld zwischen dem Schutz der Tiere und wissenschaftlichem Erkenntnisgewinn zu ausgewogenen Entscheidungen** zu kommen.

Eine **ausgewogene Kommissionsbesetzung** ist Ihnen wichtig. Ich hatte bereits in unserem Telefonat erläutert, dass eine **Ausgewogenheit aus meiner Sicht dann bestehe, wenn verschiedene Interessen die Möglichkeit haben, in der Kommission berücksichtigt zu werden.**

Aufgrund dessen, dass die von den oben bereits genannten Organisationen vorgeschlagenen Personen (abgesehen von der anderweitig doch berücksichtigten Kandidatin von PETA) von Ihnen nicht berücksichtigt wurden, Menschen für Tierrechte Baden-Württemberg e.V. begründetermassen keine Personen vorschlagen wollten und der Bund gegen Missbrauch der Tiere nicht angeschrieben wurde, ist anzunehmen, dass die jetzt von Ihnen in die Kommission berufenen drei Tierschutzvertreter*innen von Seiten der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) vorgeschlagen wurden (oder initial irgendwann einmal vorgeschlagen worden waren), denn es kam Frau Dr. Tönnies – die selbst bei der TVT u.a. Leiterin des Arbeitskreises „Tierethik“ ist –, zur Kenntnis, dass das RP Tübingen bereits vor Monaten bei der TVT um Benennung geeigneter Kandidat*innen angefragt hatte.

Ein Großteil der Personen, die in bundesdeutschen Tierversuchskommissionen ehrenamtlich als Tierschutzvertreter mitwirken, gehören aus Sicht des Vorstands der TVT der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz an¹⁰ und von denjenigen Personen die von der TVT als Kommissionsmitglieder

⁹ **Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 26.11.2013** (AZ. 34-9185.70) an die vier Baden Württembergischen Regierungspräsidien, nachrichtlich ans Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden Württemberg: Die Regierungspräsidien als für die Berufung der Kommissionen zuständigen Behörden wurden gebeten, im Rahmen von Neuberufungen der Kommissionen eine paritätische Besetzung mit jeweils 3 Vertretern aus dem Bereich der Forschung und Lehre und 3 Vertretern, die auf Grund von Vorschlägen der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind, anzustreben.

¹⁰ So der Vorstand der TVT in einem E-Mail vom 31. Mai 2018 an den Vorsitzenden und die Mitglieder des AK 4 der TVT: Nachdem 2014 fast alle anderen Tierschutzverbände Deutschlands die auf ihren Vorschlag hin berufenen Mitglieder der Kommissionen nach § 15 TierSchG „zurückgerufen“ hätten, würden in fast allen Bundesländern überwiegend von der TVT vorgeschlagene Tierschutzvertreter gemeinsam mit den Vertretern der Wissenschaft im Sinne der 3 (oder 4) R in den

vorgeschlagen wurden, gehört voraussichtlich ein Großteil dem TVT-Arbeitskreis 4 „Tiere im Versuch“ – zumindest nominell – an.

Aus einer Mitteilung des damaligen Leiters dieses Arbeitskreises an Frau Dr. Tönnies ging hervor, dass der AK 4 vorwiegend aus Personen bestehe, die *im Tierversuch arbeiten*.¹¹

Es ist nach dieser Erklärung des Arbeitskreisleiters sowie verschiedenen Berichten aus dem Arbeitskreis und nicht zuletzt durch einen kürzlich erschienenen Beitrag in der Berliner Zeitung vom 08.07.2023¹² ist davon auszugehen, **dass diese Tierärzt*innen, die beruflich in Tierversuche involviert sind, eine andere Sicht auf die Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit beantragter Tierversuchsvorhaben haben, als Mitglieder von NGO-Tierschutzorganisationen wie beispielsweise der DJGT, welche dem Tierversuch kritisch gegenüber stehen.**

Eine Ausgewogenheit in der Kommission wäre dann zu erwarten, wenn Tierversuchs-Befürworter (das sind ja schließlich definitiv die in der Kommission wirkenden Wissenschaftler*innen, die *genau deswegen* von der Behörde berufen werden, weil diese *selbst im Tierversuch tätig sind oder waren* und entsprechende Fachkenntnisse haben) **und die Tierschutzvertreter (als Tierversuchs-Kritiker) miteinander in den Diskurs gehen – und zudem dabei nicht von vorneherein die Tierschutzvertreter*innen in der Minderheit sind, was jedoch in den meisten bundesdeutschen**

Kommissionen arbeiten. Die TVT schlage auf Anfrage der für Tierversuche zuständigen Genehmigungsbehörden nur TVT Mitglieder als Vertreter des Tierschutzes in den Kommissionen nach § 15 TierSchG vor. Die Genehmigungsbehörden spiegelten in der Regel an die TVT zurück, dass die von der TVT vorgeschlagenen Mitglieder der Kommissionen auch für die Behörden Garanten eines evidenzbasierten Tierschutzes seien. Damit auf dem sehr speziellen, von hohem Fachwissen getragenen Gebiet der Versuchstierkunde auch andere damit befasste Berufsgruppen auf Vorschlag der TVT in den Kommissionen mitarbeiten könnten, sei die TVT insbesondere sehr bereit, auch beispielsweise Biologen als Mitglieder aufzunehmen. Dies sei im AK 4 auch schon vielfach praktiziert worden.

¹¹ Frau Dr. Tönnies berichtete, der seinerzeitige neue Leiter des TVT-Arbeitskreis 4 erklärte ihr gegenüber am 30.09.2019, wie schon der Name des Arbeitskreises (AK „Tiere im Versuch“, vormals AK „Tierversuche“) vermuten lasse, seien **fast alle Mitglieder in irgendeiner Form in Tierversuchen oder deren Genehmigung involviert**, sei es als Behördenmitglieder oder überwiegend als Tierschutzbeauftragte. Der AK setze sich aus Mitgliedern zusammen, die **in diesem Bereich tätig seien und die Arbeitszeit anerkannt und meist sogar die Fahrtkosten vom Arbeitgeber erstattet bekämen**. Das Ansinnen des Arbeitskreises sei, Bewusstsein für das jeweilige Handeln zu schaffen und Sicherheit bei der Interpretation oder der Ausführung im Tierversuchsbereich zu geben. Dies solle im Sinne der 3R (+ dem vierten R [Anm. Responsibility]) zu einer stetigen Verbesserung der Versuche und Haltung der Versuchstiere führen, letztlich auch zu einer Reduzierung von Tierversuchen und Förderung der Alternativmethoden. Man sei aber keine Arbeitsgruppe, die sich zum Ziel setze, innerhalb einer vorgegebenen Zeit Tierversuche zu verbieten oder Tierversuche unmöglich zu machen. Der AK Leiter sei persönlich *der Meinung, dass es immer Tierversuche geben werde* und diese sollten unter höchstmöglichen guten Voraussetzungen und kontrolliert durchgeführt werden. Frau Dr. Tönnies werde in diesem Kreis nicht darauf hoffen können, dass man darauf hinarbeiten werde, Tierversuche in naher Zukunft unmöglich machen oder gar verbieten zu wollen und für ethische Grundsatzdiskussionen sei es nicht der richtige Kreis.

¹² >>Tierversuche in Berlin: „Finale Narkose und Tötung des Tieres durch Entbluten“ Tierversuche sind gesetzlich genau geregelt, sie müssen ethisch vertretbar und unerlässlich sein. Doch vieles läuft anders, als es sollte. Eine Recherche.<< von Martin Rucker, 08.07.2023 aktualisiert am 09.07.2023, 16:25 Uhr, <https://www.berliner-zeitung.de/gesundheit-oeekologie/machste-patho-das-medizinische-leid-der-tiere-li.366261>.

Kommissionen der Fall sein dürfte.¹³

Wenn alle Kommissionsmitglieder (einschließlich der „Tierschutzvertreter“) allerdings bereits grundsätzlich derselben Ansicht sind, kann man nicht von Ausgewogenheit sprechen.

In diesem Falle wird zwar gewiss nach bestem Wissen und Gewissen die Belastung der Tiere auf ein unerlässliches Maß beschränkt (Refinement; die diesbezüglichen Kenntnisse und Erfahrungen der Tierärzt*innen kommt der Sache sicherlich zugute), die Anzahl der Tiere wird reduziert (Reduction; hierfür sind Kenntnisse biometrischer Verfahren zur Versuchsplanung und statistischer Auswertungen der Ergebnisse unerlässlich), und hoffentlich adäquat nach Alternativen recherchiert (Replacement; hier werden in der Antragspraxis Defizite sichtbar)¹⁴, jedoch ist **bei der Güterabwägung zur Ermittlung der ethischen Vertretbarkeit** nicht von einer Ausgewogenheit auszugehen:

Die Güterabwägung wird maßgeblich bestimmt vom (beruflichen) Hintergrund des Betrachters.

Das in der Regel **per Mehrheitsentscheid ermittelte Votum der Kommission** bzgl. der Befürwortung oder Ablehnung von beantragten Tierversuchsvorhaben **erscheint absehbar**. Das spiegelt sich in Baden

¹³ „Tierschutzvertreter“ sind in den meisten bundesdeutschen Kommissionen – so auch nach wie vor in Baden Württemberg – in der Minderheit. (Vgl. Drucksache des Landtags von Baden-Württemberg 16/1257 vom 21.12.2016, Kleine Anfrage der Abg. Thekla Walker GRÜNE und Antwort des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz: Arbeitsbedingungen von Tierschutz-Ethikkommissionen in Baden- Württemberg.

https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/1000/16_1257_D.pdf.

Vgl. auch Drucksache 16/8235 des Landtags von Baden-Württemberg vom 09.06.2020, Kleine Anfrage der Abg. Thekla Walker GRÜNE und Antwort des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz: Besetzung von Tierschutzethikkommissionen in Baden-Württemberg

https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/8000/16_8235_D.pdf

Es sind per Gesetz mindestens 1/3 von Tierschutzorganisationen vorgeschlagene Mitglieder in die Kommissionen berufen, also in der Regel 2 von insgesamt 6 Kommissionsmitgliedern; die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung aufweisen, so lauten die Vorgaben in § 42 Abs. 1 und 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV).

¹⁴ Insbesondere die Recherche danach, ob eine wissenschaftliche Fragestellung bereits beantwortet wurde, sowie die Recherche zum Ausschluss von Doppel- oder Wiederholungsversuchen, ebenso wie die Recherche nach Alternativmethoden ohne Verwendung lebender Tiere, ist alles andere als trivial. So kennt ein Großteil der antragstellenden Wissenschaftler*innen erschreckender Weise nicht den ECVAM-Searchguide der auf Ebene der EU als Hilfestellung kostenfrei angeboten wird (<https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC88200>).

Vgl. dazu auch den Aufsatz Alzmann, N. (2013): Die wissenschaftliche Recherche unter besonderer Berücksichtigung von Replacement und Reduction. In: Binder, R., Alzmann, N. und Grimm, H. (Hrsg.): *Wissenschaftliche Verantwortung im Tierversuch – Ein Handbuch für die Praxis*, Baden-Baden: Nomos, 143-164 (Anm.: das Handbuch ist auf die Österreichische Rechtslage ausgelegt, verschiedene grundlegende Sachverhalte sind jedoch für Deutschland in gleicher Weise anwendbar, so auch die Grundlagen der wissenschaftlichen Recherche).

Beachte Erwägungsgrund 11 der EU-Tierversuchsrichtlinie: „[...] Bei der Auswahl der Methoden sollten die Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung mit Hilfe einer **strengen Hierarchie der Anforderung, alternative Methoden zu verwenden**, umgesetzt werden. [...]“ Hervorhebung durch mich. Es zeigt sich in der Praxis, dass Wissenschaftler*innen eher den Schwerpunkt auf Refinement legen, so die Ergebnisse von internationalen Untersuchungen des Evaluationsprozesses von Animal Ethics Committees.

Württemberg wie auch bundesweit in gewisser Weise auch in den Zahlen der Erteilung von Genehmigungen für beantragte Tierversuchsvorhaben durch die Genehmigungsbehörden wider.¹⁵

Was erwartet die Zivilgesellschaft von der Kommissionzusammensetzung?

Die Bundesbürgerinnen und Bundesbürger erwarten in den Tierversuchskommissionen – die oft auch als „Ethikkommissionen“, „Tierschutzkommissionen“, oder „Tierschutzethikkommissionen“ bezeichnet werden –, voraussichtlich Tierschutzvertreter*innen wie man sich die angestellten wissenschaftlichen oder die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der klassischen Tierschutzorganisationen vorstellt oder auch jene von diesen Tierschutzorganisationen ausgesuchte und vorgeschlagenen Personen. Es ist hingegen weniger stark anzunehmen, dass die Bürgerinnen und Bürger als Tierschutzvertreter Personen erwarten, **die selbst als Tierärzt*innen im Tierversuch, begleitend zum Tierversuch (als in einer Tierversuche durchführenden Institution angestellte Tierschutzbeauftragte) oder im Genehmigungsverfahren tätig sind und dem Tierversuch folglich als Methode *grundsätzlich befürwortend gegenüber stehen***, denn sonst würde die Mehrheit dieser Tierärzt*Innen ja nicht mit diesem Methodenspektrum tagtäglich arbeiten – so die Annahme.

Mir ist keine aktuelle repräsentative Erhebung über die Erwartungshaltung der Zivilgesellschaft bezüglich der Zusammensetzung von Tierversuchskommissionen zur Kenntnis gekommen. Möglicherweise wird das auch deshalb gar nicht hinterfragt, da allenthalben in den Medien ein für den Laien zufriedenstellendes Bild wiedergegeben wird, so lautet es beispielsweise in einem STERN-Artikel:

>>Über Anträge von Forschern entscheidet eine Ethikkommission. In ihr sind auch Tierschützer vertreten.<<¹⁶

Das ist in mehrfacher Hinsicht falsch und irreführend: Nicht die Kommission entscheidet über die Genehmigung von Anträgen, sondern die Behörde. Die Kommission ist lediglich beratend tätig („Beratende Kommission nach § 15 Tierschutzgesetz“).¹⁷ „In ihr sind auch Tierschützer vertreten“: Man

¹⁵ Vgl. dazu Strittmatter, Silke (2019): „Applications for animal experiments are rarely rejected in Germany“, *ALTEX - Alternatives to animal experimentation*, 36(3), Seiten 470-471. doi: 10.14573/altex.1906111, direktlink (open source): <https://www.altex.org/index.php/altex/article/view/1307>.

¹⁶ So die nichtwörtliche Rede im Anschluss an einen Abschnitt mit wörtlichem Zitat des Göttinger Hirnforschers Herrn Prof. Dr. Stefan Treue, dem Sprecher von „Tierversuche verstehen“, einer „Initiative der Allianz der Wissenschaftsorganisationen“ und zugleich Leiter des Deutschen Primatenzentrums (STERN-Artikel „Ihr Leben gehört der Wissenschaft“, Heft Nr. 7 vom 08.02.2018, Seite 64-68, hier S. 67). Im Folgesatz der oben wiedergegebenen beiden Sätze wird Prof. Treue dann dezidiert nichtwörtlich mit Konjunktiv-Formulierungen wiedergegeben. Insgesamt können Leser den Eindruck erhalten, auch die inhaltlich falsche Passage stamme von Prof. Treue und sei somit inhaltlich korrekt, denn Prof. Treue kenne sich freilich mit den Feinheiten aus. Man hat offensichtlich versäumt, die Textstelle inhaltlich zu korrigieren und zu präzisieren.

¹⁷ „Beratende Kommission nach § 15 Tierschutzgesetz“, konkret: § 15 Abs. 1 TierSchG, https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_15.html.

Hierzu präzisierend die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (AVV), https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_09022000_32135220006.htm:

Gem. AVV ist durch die Genehmigungsbehörde insbesondere zu prüfen, ob der Antragsteller in einer den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten entsprechenden Weise Tatsachen und Sachverhalte so dargelegt hat, dass daraus auf das Vorliegen

denkt dabei landläufig an die oben beschriebenen NGO-Tierschutzvertreter, laut Verordnung sind die „Tierschutzvertreter“ der Kommission jedoch lediglich Personen, „die auf Grund von Vorschlägen der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind“¹⁸, also nicht zwingend „klassische NGO-Tierschützer“, die die meisten Leser*innen wohl vor Augen haben. Glaubt man der Annahme des Vorstands der TVT, so treffen wir in bundesdeutschen Tierversuchskommissionen jedoch eher selten solch „klassische Tierschützer“ auf den Kommissionsplätzen der Tierschutzvertreter*innen an, sondern eher Tierärzt*innen der TVT.

Ethikkommissionen mit Ethikern?

Auch irritiert der Begriff „Ethikkommission“ – er suggeriert der Leserschaft, in diesen Kommissionen sitzen zwingend auch Ethiker (so, wie in den tatsächlich als „Ethikkommissionen“ titulierten Kommissionen, die sich mit der Forschung mit und am Menschen befassen) und die ethische Bewertung habe eine zentrale Bedeutung. Tatsächlich sitzen in den Tierversuchskommissionen ethisch nicht

bestimmter Voraussetzungen (zulässiger Versuchszweck, Unerlässlichkeit, ethische Vertretbarkeit) geschlossen werden kann (vgl. 6.2.1.1 AVV). Hierbei unterstützt die Kommission:

„14.1.3.1 Die Kommissionen haben die zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen zu unterstützen; sie sollen sich in ihrer Stellungnahme insbesondere dazu äußern, ob wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass

- die in dem beantragten Versuchsvorhaben vorgesehenen Tierversuche nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse [...] unerlässlich sind,
- der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann,
- die [...] zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind,
- die angestrebten Ergebnisse [...] sofern diese zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden,
- andere, sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tierarten [...] nicht ausreichen würden,
- [...] nicht mehr Tiere vorgesehen werden, als für die Beantwortung der Fragestellung unter Berücksichtigung biometrischer Verfahren unerlässlich ist [...],
- Schmerzen, Leiden oder Schäden den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich [*sic!*] ist [...].“

¹⁸ § 42 Tierversuchskommissionen, Abs. 1 und 2 TierSchVersV, https://www.gesetze-im-internet.de/tierschversv/_42.html.

Die AVV bestimmt näher: „14.1.1 Anzahl der Mitglieder: Die Kommissionen haben in der Regel 6 Mitglieder; jedes Mitglied hat mindestens einen Stellvertreter“

„14.1.4.1 Bei der Berufung der Kommissionen ist darauf zu achten, dass sie ihrer Zusammensetzung nach befähigt sind, ihre Aufgaben nach Nummer 14.1.3.1 [Anm.: s. vorherige Fußnote] zu erfüllen.

14.1.4.2 Die Mehrheit der Mitglieder hat bei ihrer Berufung den Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung zu erbringen; diese Mitglieder müssen darüber hinaus aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung in der Lage sein, Tierversuche zu beurteilen.

[Anm. hierzu das Positionspapier der Grünen LAG Berlin vom 26.10.2022: „Eine Teilnahme an Tierversuchen sind für diese Fachkenntnisse nicht notwendig – auch wenn die zuständige Behörde dies impliziert ..., sondern diese können auch durch eine (auch nur zeitweise ausgeübte) berufliche Tätigkeit und mit Ersatz- bzw. Alternativmethoden gewonnen ... worden sein, denn relevant ist die Beurteilung der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit.“]

14.1.4.3 Aus den Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen werden Mitglieder ausgewählt, die auf Grund ihrer Erfahrung zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind.“

geschulte Fachleute,¹⁹ die eher nach Bauchgefühl,²⁰ denn nach einer Herangehensweise entscheiden, wie das Geisteswissenschaftler zu tun pflegen. Es ist mir wichtig, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass „moralisch“ nicht mit „ethisch“ zu verwechseln ist,²¹ d.h. *moralische Intuitionen*, die wohl in der Mehrheit der Fälle den Entscheidungen in den Kommissionen zu Grunde liegen, sind zu unterscheiden von einer Herangehensweise, wie sie in der *Ethik als Wissenschaft* (Ethik ist die Reflexionstheorie der Moral²²) vollzogen wird (und die sich damit unterscheiden von der „erfahrungsgesättigten Intuition“, wie sie Herr Prof. Dr. Dieter Birnbacher als Ethiker im Hintergrundpapier „*Moralprofil für die tierexperimentelle Forschung*“ beschreibt, S. 8 ff.).²³

¹⁹ Vgl. dazu das Interview >>Ethik bei Tierversuchen „Bauchgefühl ist kein ausreichendes Kriterium“ – Tierversuchsfreie Forschung soll finanziell besser gefördert werden, fordert der Bioethiker Norbert Alzmann<< Julia Schilly, 27. April 2012, 06:15. derStandard.at <http://derstandard.at/1334796276548/Bauchgefuehl-ist-kein-ausreichendes-Kriterium>.

²⁰ Bei einer im Jahre 2006 durchgeführten bundesdeutschen Umfrage unter beratenden Tierversuchskommissionen, an der ich im Rahmen meiner Dissertation beteiligt war, war der Maßstab der ethischen Entscheidung bei der Mehrheit der antwortenden Kommissionsmitglieder deren *Intuition und die persönliche Überzeugung* (vgl. Alzmann 2016, 88). Ein Drittel der Kommissionsmitglieder (26 %, 19 von 52 Antworten) war der Auffassung, dass die Abwägung der ethischen Vertretbarkeit *nicht* angemessen gewährleistet sei. „Diese nannten [...] vor allem die mangelnde ethische Ausbildung und mangelnde Kriterien zur ethischen Abwägung als Gründe.“ (Ruhdel, I. W., Gansneder, P., Sauer, U. G. und Kolar, R., 2007: Umfrage des Deutschen Tierschutzbundes zur Tätigkeit von Genehmigungsbehörden für Tierversuche und der beratenden Kommissionen nach § 15 TierSchG. In: *Tagung der DVG-Fachgruppe »Tierschutz« in Verbindung mit der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen Geislingen und der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz TVT*. Tagungsband zur 12. Internationalen Fachtagung der Fachgruppe Tierschutzrecht der Deutschen Veterinär-medizinischen Gesellschaft DVG e.V. am 8.-9. März 2007 in Nürtingen, hrsg. von Th. Richter. Gießen, S. 58-69. Hier S. 63.

Vgl. dazu auch Kolar, R. und Ruhdel, I. (2007): A Survey Concerning the Work of Ethics Committees and Licencing Authorities for Animal Experiments in Germany. In: *ALTEX* 24/4, S. 326-334., S. 330.

²¹ Vgl. dazu meine Ausführungen in der Einleitung meiner Dissertation: >>Es ist mir wichtig [...] zu betonen, dass ich eine Unterscheidung treffe zwischen a) den ethisch-moralischen *Intuitionen/ Einstellungen* von Forschern und b) der *Ethik als wissenschaftlicher Disziplin*. Niemand spricht dem Forscher ein ethisch-moralisches Empfinden und Urteilsvermögen (a) ab. Im Gegenteil: *Idealerweise* sollte ein Studium einer Disziplin, die an die Grenzen dessen führen kann, was eine Gesellschaft als Ganzes – bzw. eine Wissenschafts-Gemeinschaft („scientific community“) als Teil einer Gesellschaft – für (noch) vertretbar hält, das Problembewusstsein gerade bezüglich dieser „Grenzen“ schärfen und damit das Verantwortungsbewusstsein des Handelnden stets in einem Höchstmaß fördern. Wie jedoch viele Lehrende, die sich mit der Hochschuldidaktik beschäftigen, aus meiner Sicht zu Recht bemängeln, kommt in der Ausbildung der (Natur-) Wissenschaftler die Schulung der Fachdisziplin Ethik leider oft zu kurz bzw. wird an manchen Hochschulstandorten überhaupt (noch) nicht angeboten.<< (Alzmann 2016, S. 24). Die im Rahmen von versuchstierkundlichen Qualifizierungskursen für Tierversuchsdurchführende und -leitende angebotenen Ethikvorlesungen können aufgrund der Limitierung der Zeit nur einen Einstieg in das Themengebiet der Ethik liefern. Ich selbst unterrichte das in versuchstierkundlichen Kursen an verschiedenen Universitäten.

²² „*Ethik ist eine Wissenschaft, eine Reflexionstheorie und nicht etwa eine subjektive Einstellung.*“ Blumer, K., Liebich, H. G., Ricken, S. J. und Wolf, E. (1995): „Güterabwägung“ und Tierversuch – einige Aspekte zur Klärung der ethischen Vertretbarkeit. In: *Der Tierschutzbeauftragte* 3/95, S. 221-227.

²³ Vgl. zu den unterschiedlichen Herangehensweisen und Hilfestellungen zur Entscheidungsfindung über die ethische Vertretbarkeit von Tierversuchsvorhaben das Hintergrundpapier des Forum Tierversuche in der Forschung (2011): „*Moralprofil für die tierexperimentelle Forschung – Hintergrundpapier des Forum Tierversuche in der Forschung.*“

https://www.tierversuche-verstehen.de/wp-content/uploads/2016/08/moralprofil_fuer_tierexperimentelle_forschung.pdf

Ich war berufenes Mitglied dieses Dialogforums, das sich im Auftrag der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V., des Helmholtz-Zentrums für Infektionsforschung GmbH und der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. bis

Hilfsmittel oder gar eine Anleitung, wie die ethische Entscheidungsfindung durchzuführen ist, gibt das deutsche Tierschutzgesetz, die Tierschutz-Versuchstierverordnung und auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz (AVV) **nicht**,²⁴ die AVV ist noch nicht einmal an die aktuelle Gesetzeslage angepasst worden. Ein „Handbuch Genehmigungsbehörden“, das vom Arbeitskreis der Genehmigungsbehörden vor weit über 10 Jahren in Angriff genommen wurde, hat wohl leider bis heute nicht das Licht der Welt erblickt.

Hilfestellungen bietet jedoch die anwendungsbezogene Ethik an, wie von mir im Abschnitt „Die Arbeit mit Katalogen“ auf S. 12 ff. im o.g. Hintergrundpapier „*Moralprofil für die tierexperimentelle Forschung*“ beschrieben wurde.

Selten haben Behörden dieses Desiderat an ethischer Expertise erkannt und sehen explizit einen (zusätzlichen) Platz für eine(n) Ethiker/in in der Tierversuchskommission vor (so z.B. in Berlin das Landesamt für Gesundheit und Soziales).

Ombudsstellen im Fällen von Konflikten notwendig

In einem Antrag der Abg. Thekla Walker u. a. GRÜNE im Jahre 2020 wurde u.a. die Frage nach dem Vorhandensein von Ombudsstellen in den Behörden gestellt, an die sich Kommissionsmitglieder vertraulich wenden können, um etwaige Probleme mit dem Verfahren in der Kommission oder dem behördlichen Verfahren bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben adressieren zu können. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) beantwortete die Frage am 19. August 2020 insofern, dass es keine solche Ombudsstellen in Baden-Württemberg gebe, **„bislang (seit Beginn der Arbeit der Kommissionen 1986/87) wurde auch kein entsprechender Bedarf vorgebracht“**.²⁵ **Aus Sicht der Landesregierung gebe es hierzu weder eine rechtliche Grundlage noch ein Erfordernis.** Kommissionsmitglieder könnten ihre Anliegen in der Kommission oder auch vertraulich gegenüber der Geschäftsstelle und der damit zuständigen Behörde vorbringen.

Dass bislang kein Bedarf vorgebracht wurde, ist nicht verwunderlich. Denn die Kommissionsmitglieder sind umfangreich auf Geheimhaltung in ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung vergattert worden. Insofern gibt es außer der Behörde selbst *keine* weitere Stelle, an die sich Kommissionsmitglieder im Falle von Problemen wenden könnten. Eine Ombudsstelle ist ja *gerade dann* angezeigt, wenn Gespräche

zur offiziellen Auflösung des Forums im Dezember 2015 (vorgeblich aus finanziellen Gründen) der Thematik Tierversuche in der Forschung inter- und transdisziplinär widmete und hierzu zu verschiedenen Themenbereichen durchaus kritische Hintergrundpapiere erstellte, in denen auch unterschiedliche Sichtweisen gleichberechtigt vorgestellt wurden. Diese sind nun abrufbar auf dem Portal von „Tierversuche verstehen - Eine Informationsinitiative der Wissenschaft“ auf der Seite <https://www.tierversuche-verstehen.de/tierversuche-und-ethik/> unter „Weiterführende Links und Dokumente“.

²⁴ Vgl. dazu auch die Kapitel in Alzmann 2016: „**2.4.1 Kommissionen ohne zwingend vorgeschriebene ethische Fachexpertise**“ (S. 78 ff.), „**2.4.2 Der Antragsteller ohne konkrete Orientierungshilfe im Gesetz**“ (S. 80 ff.), „**2.4.3 Fehlende Qualitätskontrolle**“ (S. 83 ff.), sowie das Überkapitel „**2.5 Bewertung von Anträgen in der beratenden Kommission und der Behörde**“ (S. 85-92).

²⁵ Drucksache 16/8566 des Landtags von Baden-Württemberg vom 28.07.2020, Antrag der Abg. Thekla Walker u. a. GRÜNE und Stellungnahme des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz: Arbeitspraxis von Tierschutzethikkommissionen in Baden-Württemberg, hier S. 8, https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/8000/16_8566_D.pdf.

mit der Behörde zu keinem befriedigenden Ergebnis führen, oder solche Gespräche nicht angeboten werden. Anm.: Das ans *Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)* angegliederte *Deutsche Zentrum zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R)*,²⁶ hier die dort angesiedelte *Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET)*, ebenso wie der am *BfR* angesiedelte *Nationale Ausschuss Tierschutzgesetz* berät und beantwortet fachliche Anfragen nur von den Behörden, *nicht* jedoch von Kommissionsmitgliedern (der Nationale Ausschuss berät auch die Tierschutzausschüsse in den Tierversuche durchführenden Institutionen, diese sind jedoch nicht zu verwechseln mit den Tierversuchskommissionen) und ist damit schon erst Recht keine Anlaufstelle für Kommissionsmitglieder in lokalen prozeduralen Angelegenheiten des behördlichen Genehmigungsverfahrens oder des Prozedere in einer Kommission.

Da es im Verlaufe der letzte Jahre zu Kritikpunkten kam, u.a. zur Neugestaltung des neuen, in Baden-Württemberg nun einheitlich zu verwendenden Tierversuchs-Antragsformulars, hierzu Kommissionsmitglieder zwar ihre inhaltliche Kritik zu Protokoll gaben, jedoch nicht in die Neugestaltung mit einbezogen wurden und **genau diejenigen Tierschutzmitglieder, die das Antragsformular und andere Problempunkte adressiert hatten, bei der aktuellen Neuberufung der Kommission vom Regierungspräsidium nicht mehr berufen wurden, erscheint das Einrichten einer solchen Ombudsstelle angezeigt.**

Modifikation des Tierversuchs-Antragsformulars ohne Einbezug der Kommission

Aus dem Antragsformular wurden zunächst die **Angaben zu den Haltungsbedingungen der Tiere vollständig aus dem Formular entfernt**, es wurde lediglich die Frage gestellt, ob von den Standardbedingung abweichende Haltungsbedingungen vorliegen und die Begründung hierzu; diese Frage wurde **allerdings in demjenigen Antragsteil gestellt, der der Kommission gar nicht vorgelegt wird**. Nach Kritik insbesondere Seitens der Tierschutzvertreter in der Kommission (vgl. dazu auch mein zusätzliches, detailliertes und wohlbegründetes Schreiben an die seinerzeitige Abteilungsvorsitzende Frau Chemiedirektorin Baumgart, nachfolgend in der Anlage dieses Offenen Briefes) wurde das zwar nochmals geändert, aber nur insofern, dass jene Frage nach den *abweichenden* Haltungsbedingungen nun in dem Formulateil gestellt wird, der auch der Kommission vorgelegt wird. Es wird jedoch **weiterhin nicht mehr die Frage gestellt, wie die geplanten (normalen) Haltungsbedingungen aussehen**, so wie diese Frage seit weit über 10 Jahren stets gestellt worden war.

Es sei darauf hingewiesen, dass zu einer adäquaten und umfassenden Güterabwägung zur Bestimmung der ethischen Vertretbarkeit **alle relevanten Kriterien bekannt sein müssen**; diese müssen beurteilt und bewertet werden, um letztlich *nach* dem vorliegen *allen* Abwägungsmaterials und aller relevanten Tatsachen und Sachverhalte aus den Antragsteller*innen-Angaben im Tierversuchsantrag zur Durchführung einer Güterabwägung zu schreiten,²⁷ um zur Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit des

²⁶ <https://www.bf3r.de/de/kompetenzbereiche-276227.html>

²⁷ siehe dazu insbesondere:

Hirt, A., Maisack, C. und Moritz, J. (Hrsg.) (2007): *Tierschutzgesetz – Kommentar*, 2. Aufl. München: Vahlen. S. 292 : „Logisch vorrangig vor der Abwägung ist die **vollständige Ermittlung** und Zusammenstellung des Abwägungsmaterials, d. h. aller

gegenständlichen Tierversuchsvorhabens zu gelangen. Diese Beurteilung wird dann als Einzelvoten der einzelnen Kommissionsmitglieder vom Kommissionsvorsitzenden abgefragt, protokolliert und in Form eines *Mehrheitsvotums* als Empfehlung zur Genehmigung, Genehmigung unter Auflagen, Teilgenehmigung, oder Ablehnung des Antrags an die Behörde kommuniziert (durch entsprechende Niederschriften im Sitzungsprotokoll). Die Behörde entscheidet dann im Nachgang der Kommissionssitzung, dabei ist sie nicht an das Votum der beratenden Kommission gebunden.

Wenn nun in Bezug auf die Haltungsbedingungen keinerlei Informationen von den Antragsteller*innen abgefragt werden, wie die geplanten Haltungsbedingungen aussehen und diese *lediglich freiwillig* die vorgesehenen Haltungsbedingungen benennen können, ist nicht davon auszugehen, dass in allen Tierversuchsanträgen diese Informationen einheitlich vorliegen.

Für eine Güterabwägung sollten diese Angaben jedoch zwingend verfügbar sein, um damit eine **Bewertung der Tierhaltung und insbesondere der durch die Tierhaltung entstehenden Belastung der Tiere zu ermöglichen**. Gem. Anhang VIII Abschnitt II der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU²⁸ fließen alle (Einzel-)Belastungen in die Ermittlung des maximalen Schweregrades der Tiere mit ein, insbesondere kumulative Leiden sind zu berücksichtigen.

Verbleib der „überzähligen“ Versuchstiere unbekannt

Frau Dr. Tönnies adressiert zudem auf mehreren Ebenen und bei den unterschiedlichsten Anlässen die Aspekte der Tötung derjenigen Versuchstiere, die nicht versuchsbedingt getötet werden müssten. Die Frage danach, was mit diesen „überzähligen“ Versuchstieren geschieht, ist aus dem aktuellen „Antragsformular für Tierversuche Baden-Württemberg“ (Stand Februar 2023)²⁹ ebenfalls entfernt worden. Somit ist es **nicht mehr möglich, die Frage des Verbleibs der Tiere in die Güterabwertung mit einzubeziehen**.

Denn die Verwendung der Tiere endet ja nicht mit dem Abschluss der Messreihen. Die EU-Tierversuchsrichtlinie fordert in Erwägungsgrund 26: „Am Ende des Verfahrens sollte im Hinblick auf die

Tatsachen, die für die Einschätzung und Gewichtung der Belastungen auf Seiten der Versuchstiere und für die Bewertung des Nutzens auf Seiten des Menschen wesentlich sein können.“ (Hervorhebung durch mich);

sowie Alzmann, N. (2009): **Zur Notwendigkeit einer umfassenden Kriterienauswahl für die Ermittlung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchsvorhaben**. In: Borchers, D. und Luy, J. (Hrsg.): *Der ethisch vertretbare Tierversuch – Kriterien und Grenzen*. Paderborn: Mentis, 141-170.;

Maisack, C. in Grimm, H., Alzmann, N. und Marashi, V. (Hrsg.) (2015): „Taking Ethical Considerations into Account? Methods to Carry Out the Harm-Benefit Analysis According to Directive 2010/63/EU“. Proceedings of a Symposium at the Messerli Research Institute, Vienna, March 2013. *ALTEX Proceedings* 4(1), 2015, hier S. 24-27. <https://proceedings.altex.org/?2015-01>;

sowie Alzmann 2016.

²⁸ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:276:0033:0079:de:PDF>, hier Anhang VIII (Klassifizierung des Schweregrades der Verfahren), Abschnitt II: Zuordnungskriterien auf Seite 76ff.

²⁹ https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Landwirtschaft_und_Fischerei/Tierschutz/Documents/Antragsformular_fuer_Tierversuche_BW.docx (Download von Seite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/landwirtschaft/tierschutz-und-tiergesundheits/tierschutz-fachreferate/> Abschnitt „Unterlagen aller Regierungspräsidien Baden-Württemberg“.

Zukunft des Tieres die angemessenste Entscheidung auf Grundlage des Wohlergehens der Tiere und der möglichen Risiken für die Umwelt getroffen werden.“ Die breite Diskussion um die zwingende Erfüllung des Vorliegens eines „vernünftigen Grundes“ zur Tötung von den einen Tierversuch überlebenden Versuchstieren beleuchtete zu Recht eine „Grauzone“, die nun nicht wieder vergrößert werden sollte durch Ausblenden des weiteren Schicksals der Tiere aus dem Tierversuchsantrag.

Stellungnahme des/der Tierschutzbeauftragten standardmäßig nicht mehr zur Kenntnis der Kommission

Auch dass **die Stellungnahme des/der Tierschutzbeauftragten (TSB)**,³⁰ derjenigen Institution an der ein Tierversuch durchgeführt werden soll und deren/dessen Stellungnahme gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 TierSchVersV zwingend zu jedem einzureichenden Tierversuchsantrag abzugeben ist,³¹ seit geraumer Zeit nicht mehr standardmäßig mit den Antragsunterlagen von der Behörde an die beratende Kommission weitergeleitet wird, ist zu bemängeln. Diese Stellungnahme war in den vergangenen Jahrzehnten vielfach eine wichtige Informationsquelle für die Kommission, insbesondere in Bezug auf die Adäquatheit der Einschätzung der Belastungen durch die Antragsteller*innen, da der/die TSB (per Gesetz zwingend ein/eine Tierarzt/Tierärztin, der/die die für die Tätigkeit des TSB erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben, Ausnahmen können von der Behörde genehmigt werden)³² manchmal deutlich mehr Erfahrung und Expertise hat, als antragstellende Wissenschaftler*innen.

Refinement ausgeschöpft?

Frau Dr. Tönnies kritisiert auch auf mehreren Ebenen die Art und Weise der Anwendung von Mitteln zur Betäubung von Tieren, die aus ihrer Sicht als Fachfrau bisweilen schonender durchgeführt werden können, als dies oftmals von Wissenschaftler*innen beantragt werde. Einen Verweis darauf, dass es sich dabei um „bewährte Techniken“ handle kritisiert Dr. Tönnies mit den Verweis darauf, dass sich beim unhinterfragten Festhalten an bewährte Praktiken und entsprechende SOP's (*standard operation protocols*) die Versuchstierkunde/ Wissenschaft nicht weiter entwickeln könne, zumal manche der gängigen Empfehlungen bereits verhältnismäßig alt seien und dringender Überarbeitung bedürften. Auch dem Verweis darauf, dass bei Änderung der Methodik eine Vergleichbarkeit mit früheren Versuchsvorhaben oder in der Literatur bereits publizierten Daten nicht mehr gegeben sei, ist damit zu entgegnen, dass dadurch möglicherweise eine Weiterentwicklung hin zu schonenderen, für die Tiere weniger belastenden Methoden, blockiert, zumindest verzögert werde.

Es ist jedoch gemäß EU-Tierversuchsrichtlinie und auch der Aufgabenbeschreibung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift von 1996 (AVV) sowie aus unserer Sicht Aufgabe der Kommissionsmitglieder, solche Techniken kritisch zu überprüfen und darauf hinzuwirken, dass es einen Fortschritt gibt im Hinblick auf die Verfeinerung der Methoden (Refinement), damit diese künftig weniger belastend

³⁰ § 10 Abs. 1 TierSchG, https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/__10.html

³¹ § 5 TierSchVersV (Tierschutzbeauftragte), https://www.gesetze-im-internet.de/tierschversv/__5.html

³² § 5 Abs. 3 TierSchVersV

ausfallen. Nicht zuletzt verpflichtet das im Jahre 2002 in den Artikel 20a des Grundgesetzes implementierte Staatsziel „Tierschutz“ dazu, Tiere vor vermeidbaren Leiden zu schützen.³³ Die EU-Tierversuchsrichtlinie fordert: „[...] Daher sollte gewährleistet werden, dass die Methode ausgewählt wird, die voraussichtlich die zufrieden stellendsten Ergebnisse liefert und am wenigsten Schmerzen, Leiden oder Ängste verursacht. [...]“ (Erwägungsgrund 11); Artikel 38 der Richtlinie fordert: „Die umfassende Projektbewertung, bei der ethische Überlegungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Tieren berücksichtigt werden, bildet den Kern der Projektgenehmigung und sollte eine Anwendung der Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung in diesen Projekten gewährleisten.“

Zudem erklärte Ihre Amtsvorgängerin Frau Dr. Reißer, es sei der Behörde wichtig, dass *Unstimmigkeiten bei der Antragstellung kritisch diskutiert werden und Refinement nach Möglichkeit umgesetzt werde*.

Wenn nun Wissenschaftler diese Überprüfung der Beschreibungen in einem Tierversuchsantrag als überflüssige „Antragsexegese“ abtun und den Antragsteller*innen quasi einen Blanko-Vertrauensvorschuss gewähren nach dem Motto, *die werden schon wissen was sie tun*, ist aus unserer Sicht die Aufgabenstellung, die an die Kommissionsmitglieder gestellt wird, nicht erfüllt.

Es sei kritisch auf die ab und an in den Medien berichteten Tierversuchs-Skandalfälle hingewiesen, bei denen Probleme im Zuge der Antrags-Evaluierung durch die beratenden Kommissionen möglicherweise nicht aufgefallen waren. Dies nimmt einmal mehr die beratenden Tierversuchskommissionen im Vorfeld der Genehmigung durch die Behörde in den Fokus, die – um ein Positionspapier der *Grünen LAG Tierschutz Berlin* zu zitieren –, „[...] die einzige Beteiligung externer Expertise und der Zivilgesellschaft bei der Bewertung von Versuchsvorhaben vor der Durchführung von Tierversuchen [ermöglichen]“³⁴ (Anm.: denn das Instrument der Verbandsklage im Tierversuchsbereich hat deutschlandweit und in Baden-Württemberg keine aufschiebende, sondern lediglich eine rückblickende Bewertung der Genehmigungsentscheidung zur Folge); insofern ist in diesem Lichte auch die paritätische Besetzung der Kommission zu sehen, die für eine Ausgewogenheit sorgen soll. So erklärte die damalige Landestierschutzbeauftragte Dr. Cornelia Jäger:

„Die formale Gleichrangigkeit zwischen der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a GG und den Grundrechten, insbesondere dem Grundrecht der Wissenschafts-, Forschungs- und Lehrfreiheit nach Art. 5 Absatz 3 GG, erfordert es, dass bei staatlichen Entscheidungen, die eine Abwägung zwischen Tierschutz- und gegenläufigen Interessen

³³ vgl. Deutscher Bundestag, BT-Drucksache 14/8860 vom 23.04.2002: Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, »Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz)«, (<https://dserver.bundestag.de/btd/14/088/1408860.pdf>), amtliche Begründung: „[...] Die Aufnahme eines Staatszieles Tierschutz trägt dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier Rechnung. Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren erfordert ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Daraus folgt die **Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen**.[...]“ (Hervorhebung durch mich).

³⁴ Landesarbeitsgemeinschaft Tierschutzpolitik Bündnis 90/Die Grünen Berlin: „Positionspapier Stand/Beschluss vom 26.10.2022: Einstieg in den Ausstieg aus Tierversuchen: Gute Praxis in den Tierversuchskommissionen (TVK)“, S. 1., https://gruene.berlin/fileadmin/BE/lv_berlin/01_Landesarbeitsgemeinschaften/LAG_Tierschutzpolitik/Positionspapier_Tierversuchskommissionen_LAG-Tierschutzpolitik_221026.pdf.

*erforderlich machen, die Vertreter des Tierschutzes die gleiche Chance der Einflussnahme haben müssen. Aus diesem Grund soll die Hälfte der Mitglieder der Tierversuchskommissionen aus Vorschlagslisten von Tierschutzorganisationen stammen.*³⁵

Wir bitten Sie daher abschließend,

- 1. die Kommissionsbesetzung noch einmal neu zu bedenken, und die von unserer Seite vorgeschlagenen, nicht mehr berücksichtigten Personen Dr. Alzmann sowie Dr. Tönnies, als Tierschutzvertreter*innen zu berufen.**
- 2. der Einrichtung einer neutralen Ombudsstelle, an die sich Kommissionsmitglieder vertraulich wenden können, unterstützend gegenüberzustehen.**

Wir schlagen die Landestierschutzbeauftragte in der Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten im Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz als Ombudsperson und Ombudsstelle vor, vorbehaltlich einer Zustimmung der Landestierschutzbeauftragten Frau Dr. Julia Stubenbord, die in Bezug auf die Thematik bislang von uns noch nicht angefragt wurde.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit, sehen Ihrer Antwort entgegen und stehen Ihnen auch für ein persönliches Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, die Unterzeichner

Dr. rer. nat. Norbert Alzmann,

Dr. med. vet. Kirsten Tönnies,

Karl Pfizenmaier, Kreisoberveterinär a.D.

nachfolgend ANLAGE 1: Schreiben von Dr. Norbert Alzmann vom 09. Juni 2022 an die seinerzeitige Referatsleiterin Frau Chemiedirektorin Christine Baumgart, Regierungspräsidium Tübingen, bzgl. der Angaben zu den Haltungsbedingungen bei der Evaluierung von Tierversuchsanträgen durch die Tierversuchskommission nach § 15 Tierschutzgesetz.

³⁵ Dr. Cornelia Jäger/Dr. Christoph Maisack, Az. SLT-9185.10-01: Schreiben an die Tierschutzreferenten und -referentinnen der Länder vom 15.01.2013: Vorschläge für Änderungsanträge zu dem vom BMELV am 01.11.2012 vorgelegten Entwurf für eine „Verordnung zum Schutz zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung - TierSchVersV, BRDS 670/12)“, S. 15. https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/SLT_2013-Jan-15_Antraege.pdf.

ANLAGE 1: Schreiben von Dr. Norbert Alzmann vom 09. Juni 2022 an die seinerzeitige Referatsleiterin Frau Chemiedirektorin Christine Baumgart, Regierungspräsidium Tübingen, bzgl. der Angaben zu den Haltungsbedingungen bei der Evaluierung von Tierversuchsanträgen durch die Tierversuchskommission nach § 15 Tierschutzgesetz.

Date: Thu, 09 Jun 2022 15:28:27 +0200

From: Norbert Alzmann

Subject: Evaluierung von Tierversuchsanträgen durch die Tierversuchskommission nach § 15 Tierschutzgesetz, hier Haltungsbedingungen

To: "Baumgart, Christine (RPT)"

Cc: "Hogreve, Saskia (RPT)", "Patzwaldt, Kristin (RPT)" , kirsten.toennies@googlemail.com, "Stubenbord, Julia Dr. (MLR)" <Julia.Stubenbord@mlr.bwl.de>, thekla.walker@gruene.landtag-bw.de, renate.rastaetter@web.de, Christina.C.Eberle@gmx.de, Martina.Braun@gruene.landtag-bw.de, zoe.mayer@bundestag.de, cmaisack@web.de, b.felde@djgt.de

Bcc: [Mailadressen der Kommissionsmitglieder]

Evaluierung von Tierversuchsanträgen durch die Tierversuchskommission nach § 15 Tierschutzgesetz, hier Haltungsbedingungen

an das RP Tübingen, Referat 3.5, **Frau Chemiedirektorin Christine Baumgart, Referatsleiterin**

nachrichtlich

Landestierschutzbeauftragte Dr. Stubenbord,

sowie die Grünen Baden-Württ. Politikerinnen Ministerin T. Walker MdL, Tierschutzpolit. Sprecherinnen M. Braun MdL, R. Rastätter, C. Eberle, Z. Mayer MdB

nachrichtlich an die Organisation, die Frau Dr. Tönnies und mich als Kommissionsmitglieder vorgeschlagen hatte, die Deutsche Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. , erster Vors. Dr. Ch. Maisack, stellv. Vors. Dr. B. Felde

Unsere § 15-Kommission zur Kenntnis (Bcc)

Sehr geehrte Frau Baumgart,

Sie als zuständige Behörde werden gem. §15 von einer oder mehreren Kommissionen unterstützt bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchsvorhaben und bei der Bewertung angezeigter Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben (soweit die Behörde das Letztere in Anspruch nimmt, was ja in Ihrem Ermessen liegt).

Die Aufgaben der § 15-Kommission sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 („AVV“, leider hemmungslos veraltet) in Abschnitt 14.1.3 klar definiert:

So soll sich die Kommission „insbesondere dazu äußern, ob wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass [...] die bei den beabsichtigten Tierversuchen zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind“ und „die angestrebten Ergebnisse der beabsichtigten Tierversuche, sofern diese zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden“, zudem, dass „Schmerzen, Leiden oder Schäden den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist.“

Bei der **Bestimmung der ethischen Vertretbarkeit** ist **nach allgemein anerkanntem Verständnis eine Güterabwägung durchzuführen und zu prüfen**, ob die „zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck **ethisch vertretbar** sind“.

Vielfach wurde diskutiert, welche Kriterien bei der Güterabwägung heranzuziehen und gegenüberzustellen, zu gewichten und abzuwägen sind, so befassen sich damit die EU-Guidelines, einschlägige Kommentare zum Tierschutzgesetz, die Ergebnisse eines Experten-Symposiums in Wien [1], oder einschlägige Aufsätze.

In meiner Dissertation [2, ich habe dem RP ein Exemplar sowie die elektronische Ausführung zur Verfügung gestellt] habe ich gezeigt, dass das **Kriterium Haltungsbedingungen in allen relevanten Kriterienkatalogen** zur Unterstützung der diese Abwägung vornehmenden Personengruppen verwendet wird (direkt, oder über ein indirekte Berücksichtigung der Belastungen durch die Haltungsbedingungen; vgl. hierzu das 2011er Hintergrundpapier des Forum Tierversuche in der Forschung [3, https://www.tierversuche-verstehen.de/wp-content/uploads/2016/08/moralprofil_fuer_tierexperimentelle_forschung.pdf, in der auf Seite 17 die Übersichtstabelle aus meiner Dissertation wiedergegeben wurde).

Insbesondere mein Aufsatz „**Zur Notwendigkeit einer umfassenden Kriterienauswahl für die Ermittlung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchsvorhaben**“ [4, [pdf im Anhang](#)], setzt sich explizit mit der Frage der Haltungsbedingungen als in der Güterabwägung **zu bewertendes und ethisch relevantes Kriterium** auseinander.

Nun wurden die Haltungsbedingungen der Versuchstiere in der Kommission in jüngerer Zeit insbesondere durch meine Kommissions-Kollegin Frau Dr. med. vet. Kirsten **Tönnies regelmäßig thematisiert**.

Die Haltungsbedingungen sind ein durchaus kontroverses Thema, wie sich auch auf Tagungen und Symposien zeigt. Von Forscher*innen-Seite wird regelmäßig argumentiert, dass die Antragsteller*innen die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen, die an die Haltungsbedingungen gestellt werden, zwar erfüllen müssen, man sie darüber hinaus jedoch schwerlich zwingen könne, Verbesserungen vorzunehmen – die immer möglich sind, denn die gesetzlichen Vorgaben spiegeln ja, wie der Begriff schon sagt, **MINDEST-Bedingungen wider, d.h. es geht immer auch besser.**

Frau Tönnies und ich in der Folge, haben **auch konstruktive Anregungen eingeworfen für eine über unsere Kommission hinausgehende Beschäftigung mit der Thematik**, etwa im Rahmen einer Weiterbildungsveranstaltung. **Leider bislang ohne jede Resonanz.**

Nun mag es zeitlicher Zufall gewesen sein, dass bei der im Zuge des Novellierung des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung Ende letzten Jahres notwendig gewordenen Überarbeitung des **Tierversuchs-Antragsformulars, welches nun in Baden-Württemberg einheitlich Verwendung finden soll**, genau jener Aspekt der geplanten Versuchstier-Haltungsbedingungen in denjenigen **Antragsteil gerutscht ist**, der zusammen mit den personellen und den Angaben über die Ausstattung und Räumlichkeiten lediglich dem Tierschutzbeauftragten, dem Veterinäramt und der Genehmigungsbehörde übermittelt wird, **nicht jedoch den Mitgliedern der § 15-Kommission** (vgl. dazu auch die Übersicht unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Landwirtschaft_und_Fischerei/Tierschutz/Documents/Antragsunterlagen.pdf auf der Seite des RP Tübingen bzw. die „Checklisten zum Einreichen von Tierversuchsvorhaben“ (Stand 02/2022) der Einrichtung für Tierschutz, Tierärztlichen Dienst und Labortierkunde unter https://www2.medizin.uni-tuebingen.de/tierschutz/2022.02.01_ChecklisteTSchB.pdf :

Die Antragsunterlagen werden der Kommission AB DEM PUNKT 2 übermittelt, den ersten Teil bekommt die Kommission **nicht ausgehändigt**).

Nun wirft dies zweierlei Umstände auf:

Im aktuellen im bei der Einrichtung für Tierschutz downloadbaren und als „vorläufig“ bezeichneten Antragsformular: „vorläufiges Formular für den **Genehmigungsantrag nach §8 und für vereinfachte Verfahren nach § 8a** (Stand 04.02.2022)“ (https://www2.medizin.uni-tuebingen.de/tierschutz/2022.02.04_vorlaufiges_Antragsformular_ab_Februar_22_.docx, download heute, siehe auch hier im Anhang meiner Email – Hinweis: Das Antragsformular ist auf der Seite des Regierungspräsidiums <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/landwirtschaft/tierschutz-und-tiergesundheits/tierschutz/> aktuell **nicht** zu finden), findet sich im ersten Antragsteil, der allen Beteiligten mit Ausnahme der Kommission übermittelt wird zu den Haltungsbedingungen nunmehr auf Seite 4 **lediglich** diese Frage:

1.14 Werden die Tiere während des gesamten Versuchs gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 TierSchVersV gehalten?

o ja

o nein

Wenn nein, wissenschaftliche Begründung, dass die abweichende Haltungsform im Hinblick auf den Zweck des Tierversuchs unerlässlich ist, oder aus Gründen des Tierschutzes oder der Tiergesundheit erforderlich ist (z.B. Einzelhaltung, Stoffwechselkäfig, Futter-/Wasser-entzug, Versuche im Freiland):

[TEXTEINGABE]

o Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme nach § 1 Abs. 2 TierSchVersV (Versuchsspezifische Haltungsformen) wird hiermit gestellt.

Das heißt, es ist nicht so – **wie eigentlich zu vermuten war** –, dass hier detaillierte Angaben über die vorgesehenen Haltungsbedingungen von den Antragsteller*innen einzugeben sind, die – zumindest – der Behörde eine Überprüfung der Angaben mit den gesetzlichen (Mindest-)Vorgaben ermöglichen, sondern die Behörde ist an dieser Stelle angewiesen auf

a) die Korrektheit der Angaben der Antragsteller und

b) auf die Überprüfung und Kontrolle der Bedingungen vor Ort durch die interne Kontrolle (Tierschutzbeauftragte der Einrichtung) wie auch durch die externe Überwachungsinstanz (in Baden-Württ. das Veterinäramt).

Mit jenen rudimentären Angaben der Antragsteller*innen ist jedoch **auch die Behörde nicht in der Lage, eine Bewertung der vorgesehenen Haltungsbedingungen vorzunehmen**, um diese Bewertung in die Güterabwägung der Behörde einfließen zu lassen. Noch kann die Behörde an diesem Punkt durch die Kommission beraten und bei ihrer Entscheidung unterstützt werden, denn die Mitglieder der Kommission bekommen ja nun **nicht einmal diese Angaben** zu Gesicht.

Die Abfrage zum Aspekt der Haltungsbedingungen **im zweiten Teil** des Antragsformulars (den auch wir in der Kommission zu sehen bekommen) lautet:

13.2 Mit welchen Methoden soll die Haltung, die Zucht und die Pflege der Tiere verbessert werden, dass sie damit nur in dem Umfang belastet werden, der für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unerlässlich ist?

13.2 Wie wird die Haltung der Tiere auch während ihrer Verwendung fortlaufend hinsichtlich der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens überprüft?

Das sind beides zwar sehr relevante Fragestellungen und diese Fragen sind zu begrüßen, können – wie

sich auch bei der Sichtung von neuen Anträgen zeigt – jedoch nicht zwingend eine Beschreibung erwarten lassen, wie die geplanten Haltungsbedingungen denn nun tatsächlich aussehen werden (welche Käfiggröße, wie viele Tiere pro Gruppe, welches Enrichment, etc.).

Die Abfrage im letztjährigen, alten Antragsformular (also **vor** der Überarbeitung, die in ein Formular vom November 2021 und dann in jenes hier vorliegende vom Februar 2022 mündete) lautete noch folgendermaßen:

2.4.2 Vorgesehene Haltungsform (Tierzahl/Gruppe, Einzelhaltung, Käfiggröße, Ausstattung und ggf. Begründung bei Abweichung vom Haltungsstandard).

Seit ich Kommissionsmitglied bin, waren die Haltungsbedingungen **stets** ausgiebiger Gesichtspunkt der Antrags-Diskussion in der Kommission und **wir haben nun, nachdem wir diese Änderung im Antragsformular bemerkt haben, unser Missfallen deutlich zu Protokoll gegeben.**

Denn eine Bewertung der Haltungsbedingungen ist *integraler Bestandteil* der Güterabwägung zur Bestimmung der ethischen Vertretbarkeit!

Daher möchte ich nun nachfragen, ob Sie das Antragsformular, das ja auf der Webseite des RP derzeit nicht verfügbar ist, in Überarbeitung genommen haben und bis wann mit einer korrigierten Version gerechnet werden kann?

Zudem möchte ich Sie bitten, von den in der kommenden Kommissionssitzung zu behandelnden Anträgen jeweils **die Seite mit der Frage 1.14 einscannen zu lassen, und der Kommission über die Daten-Cloud zur Verfügung zu stellen.** Die unter 1.14 von den Antragsteller*innen im zutreffenden Falle angegebene „wissenschaftliche Begründung, dass die abweichende Haltungsform im Hinblick auf den Zweck des Tierversuchs unerlässlich ist, oder aus Gründen des Tierschutzes oder der Tiergesundheit erforderlich ist“ hat nicht `lediglich` Bedeutung für die Güterabwägung, sondern beinhaltet genuin wissenschaftliche Gesichtspunkte, die mit dem Sachverstand der Kommission verständlicher Weise nur dann diskutiert und bewertet werden kann, wenn wir von den Angaben auch Kenntnis haben. Ich schätze, der Aufwand für das Scannen ist überschaubar und beansprucht keine Stunde.

Ferner würden wir es sehr begrüßen, wenn die Kommission in solche Änderungen (und die vorgelagerten Überlegungen)eingebunden würde.

Ansonsten hat sich das Antragsformular deutlich verbessert und wie ich bereits an anderer Stelle

angeraten habe, sollte es noch – wie im „alten“ Formular – mit den jeweiligen Paragraphen versehen werden. Das unterstreicht den ausfüllenden Antragsteller*innen stets, dass es sich bei der Abfrage der jeweiligen Aspekte um **gesetzlich geforderte** Aspekte handelt.

Bei Frage **13.4** des neuen Formulars „**Beschreibung und Bewertung der Einzelbelastung (Intensität und Dauer von Schmerzen, Leiden oder Schäden), Einstufung des Schweregrads gemäß Anh. VIII der RL 2010/63/EU, bezogen auf die jeweilige Tierart. In diesem Zusammenhang auch Darstellung genotypbedingter Belastungen genetisch veränderter Tiere**“ (Unterstreichung im Original)

hatten Sie bei derselben Fragestellung im alten Antragsformular unter dem damaligen Ordnungspunkt 2.4.5 noch ergänzend in kleingedruckter Schriftgröße auf Folgendes hingewiesen:

„- unter Bezugnahme auf Punkt 2.4.2 (Haltung), Punkt 2.4.4 (Eingriffe) & ggf. Anlage 2 (Abschlussbeurt. genet. veänd. Tiere)“

Dieser Hinweissatz sollte im neuen Formular unbedingt noch angefügt werden, denn er weist ja explizit darauf hin, dass die Haltungsbedingungen – neben (insbesondere, aber nicht abschließend) den eigentlichen versuchsbedingten Eingriffen und etwaigen genetisch bedingten (Grund-)Belastungen der Tierlinien – zu denjenigen Aspekten zählen, die bei der Belastungsbeurteilung erwogen, benannt, bewertet und **bei der Bestimmung der Gesamtbelastung auch zwingend mit berücksichtigt werden müssen (das ist weiter hinten unter 13.17 – mitsamt *Begründung* für die Zuordnung – dann von den Antragsteller*innen vorzunehmen).**

Vgl. dazu auch die Vorgaben zur Einstufung des Schweregrades in Anhang VIII Der EU-Richtlinie, siehe [https://www2.medizin.uni-tuebingen.de/tierschutz/Tierversuchsrichtlinie_2010-63-EU_Anhang_8 .pdf](https://www2.medizin.uni-tuebingen.de/tierschutz/Tierversuchsrichtlinie_2010-63-EU_Anhang_8.pdf), Abschnitt II: Zuordnungskriterien, Hervorhebung durch mich:

„Bei der Zuordnung eines Verfahrens zu einer bestimmten [Anm. Schweregrad-]Kategorie werden die Art des Verfahrens und eine Reihe weiterer Faktoren berücksichtigt. Alle diese Faktoren sind auf Einzelfallbasis zu prüfen. Zu den mit dem Verfahren zusammenhängenden Faktoren gehören: [...]– Art des Schmerzes, des Leidens, der Ängste oder des dauerhaften Schadens, die durch das Verfahren (unter Berücksichtigung aller Elemente) [...] verursacht wird, [...] – Verhinderung natürlichen Verhaltens, einschließlich Einschränkungen bei Unterbringung, Haltung und Pflegestandards [...] Für die Zwecke der endgültigen Klassifizierung des Verfahrens sind jedoch auch die folgenden zusätzlichen Faktoren, die auf Einzelfallbasis bewertet werden, zu berücksichtigen: [...]– Methoden zur Verringerung oder Beseitigung von Schmerz, Leiden und Angst, einschließlich der Verbesserung von Unterbringung, der Haltung und der Pflegebedingungen, [...].“

Mir ist durchaus bewusst, dass es Experimentatoren geben mag, die ihre Haltungsbedingungen nicht gerne zur Disposition stellen wollen und nach dem Erfüllen der Mindestvoraussetzungen das Thema auch nicht zur Diskussion stellen möchten. Und dass es auch Kommissionmitglieder geben mag, die gerne die Zeit des Diskutierens der Haltungsbedingungen einsparen möchten. Ein Ausblenden der Güte und Qualität der Haltungsbedingungen aus der Evaluierung eines Versuchsvorhabens, würde jedoch die ethische Diskussion zurückbefördern auf die 1980/90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts.

Das wäre rechtlich, wissenschaftlich und moralisch nicht akzeptabel.

Ich freue mich auf Ihre Antwort,

mit besten Grüßen,
Norbert Alzmann

[1] Grimm, H./Alzmann, N./Marashi, V. (Hg.) (2015): *Taking Ethical Considerations into Account? Methods to Carry Out the Harm-Benefit Analysis According to the EU Directive 2010/63/EU. Proceedings of a Symposium at the Messerli Research Institute, Vienna, March 2013. ALTEX Proceedings 4(1), 2015, 56 S.* < <https://proceedings.altex.org/?2015-01> >

[2] Alzmann, N. (2016): *Zur Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen.* (Aktualisierte Fassung der Dissertation aus dem Jahre 2010). Reihe Tübinger Studien zur Ethik, Bd. 6. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag. 500 S.

[3] Forum Tierversuche in der Forschung (2011): *Moralprofil für die tierexperimentelle Forschung – Hintergrundpapier des Forum Tierversuche in der Forschung* <https://www.tierversuche-verstehen.de/wp-content/uploads/2016/08/moralprofil_fuer_tierexperimentelle_forschung.pdf>

[4] Alzmann, N. (2009): *Zur Notwendigkeit einer umfassenden Kriterienauswahl für die Ermittlung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchsvorhaben.* In: Borchers, D./Luy, J. (Hg.): *Der ethisch vertretbare Tierversuch – Kriterien und Grenzen.* Paderborn: Mentis: 141-170.